



„Wer seine Zukunft bauen will, muss in der Gegenwart leben“

Antoine de Saint-Exupéry, Laurentianum-Schulmotto 2024/25

seit 1643 Städtisches Gymnasium Laurentianum Arnberg

Klosterstr. 26 59821 Arnberg ☎ 02931 1750 📠 02931 2025

An alle Erziehungsberechtigten aller
Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I

Sehr geehrte Eltern,

da es in der Vergangenheit immer wieder Unklarheiten in Bezug auf das Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren gegeben hat, möchten wir zu Beginn dieses Schuljahres das für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5-10 gültige Verfahren transparent machen.

Krankmeldung und Entschuldigungsverfahren:

1. Wenn ein Kind morgens erkrankt und nicht zur Schule kommen kann,

...ist das Kind am ersten Krankheitstag telefonisch bis Unterrichtsbeginn im Sekretariat abzumelden.

- Die Krankmeldung von nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern kann nur durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Wenn absehbar ist, dass das Kind mehrere Tage fehlen wird, soll bitte der Zeitraum direkt im Telefonat angesprochen werden. Dann kann das entsprechend vom Sekretariat eingetragen werden und die Eltern müssen sich nicht jeden Tag melden.

Wenn die Eltern allerdings nicht genau wissen, wie lange die Erkrankung dauern wird, muss das Kind täglich neu per Telefon vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat krank abgemeldet werden.

2. Wenn Ihr Kind während des Unterrichts erkrankt und abgeholt werden muss bzw. krank nach Hause entlassen werden muss,

...erfolgt immer erst ein Anruf der Schule bei den Erziehungsberechtigten, um abzuklären, wie das kranke Kind nach Hause gelangen kann. Solange kein Erziehungsberechtigter telefonisch zu erreichen ist, verbleibt das Kind (in der Regel) in der Schule.

- Wenn telefonisch geklärt ist (i.d.R. zwischen Lehrkraft und Erziehungsberechtigten), wie das Kind sicher heimkommt, wird es von der Lehrkraft als „krank entlassen“ in Webuntis eingetragen und entlassen.
- Wenn das Kind auch am Folgetag noch erkrankt ist, ist es wie **unter 1. beschrieben** erneut krankzumelden.

3. Nach der Genesung und mit der Rückkehr in die Schule...

haben die Erziehungsberechtigten 8 Wochentage Zeit, um die entstandene Fehlzeit schriftlich zu entschuldigen.

- Diese Entschuldigung kann...
 - vom Email-Account der Erziehungsberechtigten per E-Mail an die Dienst-Emailadresse der zuständigen Klassenleitung gesendet werden (Vorteil: die Sendung ist dokumentiert).
 - in Papierform und unterschrieben innerhalb der Frist bei der zuständigen Klassenleitung abgegeben werden.
- Ein Grund für die Fehlzeit ist zu nennen, z.B. „Krankheit“. Eine exakte Angabe der Krankheit ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Eine Ausnahme bilden hier die meldepflichtigen Krankheiten, die unmittelbar nach Bekanntwerden der Erkrankung telefonisch oder per E-Mail im Sekretariat gemeldet werden müssen.

Kurz gesagt:

Die Erkrankung eines Kindes zieht immer zwei Teile nach sich. 1. die unmittelbare Krankmeldung und 2. nachträglich die schriftliche Entschuldigung innerhalb von 8 Wochentagen ab Rückkehr in die Schule.

Hinweis!

Eltern, Schülerinnen und Schüler können über den Webuntis-Zugang des Kindes kontrollieren, ob noch Fehlstunden „offen“, also noch zu entschuldigen sind.

→ Noch offene Fehlstunden gelten nach 8 Wochentagen als unentschuldigt.

→ Werden die Fehlstunden nach Eingang der Entschuldigung nicht zeitnah von der Klassenleitung als „entschuldigt“ eingetragen, wenden sich die Eltern an die zuständige Lehrkraft.

Beurlaubungsverfahren:

- Für alle vorhersehbaren außerschulischen Termine, die in der Unterrichtszeit liegen, ist **frühzeitig ein Beurlaubungsantrag zu stellen** (i.d.R. 1 Woche vor dem Termin).
- Der Antrag **muss** bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern **durch einen Erziehungsberechtigten** gestellt werden (nicht durch Vereine, etc.).
- Für die **Antragsstellung** nutzen Sie bitte das auf der Homepage eingestellte **Formular** (Auf der Homepage unter Service / Formulare).
- Geben Sie das ausgefüllte Formular bei der **zuständigen Klassenleitung bzw. den zuständigen Tutoren/Tutorinnen ab**. (Abgabe per E-Mail als PDF ebenso möglich).
- **An Schultagen, die direkt an Ferien angrenzen, ist keine Beurlaubung möglich.**
- **An Schultagen, an denen Leistungsbewertungen (Klassenarbeiten, ZP10-Prüfungen, mündliche Prüfungen in den Fremdsprachen oder Vera8 etc.) stattfinden, wird (i.d.R.) keine Beurlaubung erteilt.**



**„Wer seine Zukunft bauen will,
muss in der Gegenwart leben“**

Antoine de Saint-Exupéry, Laurentianum-Schulmotto 2024/25

Traditionelles Gymnasium Laurentianum Arnsberg
Klosterstr. 26 59821 Arnsberg ☎ 02931 1750 📠 02931 2025

Schüler/in:

Klasse / Jahrgangsstufe:

Erziehungsberechtigte:

Antrag auf Beurlaubung für den (bitte Tag oder Zeitraum angeben):

§ 43 Abs.3 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005
(GV. NRW.S. 102) in der jeweiligen Fassung

Hinweis: Ein Antrag auf Beurlaubung ist frühzeitig (mind. 1 Woche vorher) bei der Schule einzureichen, damit rechtzeitig eine Entscheidung möglich ist.

Begründung (ggf. mit Anlage):

Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person

Es ist mir / uns bekannt, dass aus einer genehmigten Beurlaubung keine Rechte abzuleiten sind und dass **der versäumte Unterrichtsstoff nachzuholen ist.**

Außerdem muss gewährleistet sein, dass in diesem Zeitraum keine Leistungsüberprüfungen stattfinden werden.

Datum: _____

Sehr geehrte Familie _____ ,

die Beurlaubung wird genehmigt / wird nicht genehmigt.

Schulleiterin/KlassenlehrerIn/TutorIn

Rückantwort

Bitte leserlich ausfüllen und unterschrieben an die Klassenleitung zurückgeben!

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme des geltenden Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahrens gültig ab dem Schuljahr 2024/2025.

Name des Kindes: _____ Klasse des Kindes: _____

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r